



§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club von 1879 e.V. Bad Salzuflen“. Er ging am 12.06.1978 hervor aus dem

Turnerbund Deutsche Eiche von 1879 e.V. Schötmar

durch Namensänderung. Gleichzeitig waren die noch verbliebenen Mitglieder des Turn- und Sportverein von 1945 e.V. Bad Salzuflen in den S.C. Bad Salzuflen übergewechselt.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo eingetragen. Der Sitz des Vereins ist

Bad Salzuflen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungs- und Kursbetriebes,



- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen etc.,
 - Pflege der Geselligkeit und Freundschaft der Vereinsmitglieder nebst Angehörigen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös n e u t r a l.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche Personen
 - juristische Personen.



2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Dabei hat jede natürliche Person anzugeben, welcher Abteilung des Vereins sich der Antragsteller anschließen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Jugendliche Mitglieder werden ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Mit der Aufnahme in den Verein ist automatisch die Mitgliedschaft im DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) und den ihn angeschlossenen Verbänden verbunden. Jedes Mitglied unterwirft sich damit den Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Entzug oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des S.C. Bad Salzuflen erklärt werden.



3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist von diesem nur jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich.
4. Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweise von Vereinsveranstaltungen oder auch dauernd aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung oder die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Verkündung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Vertretung durch einen Dritten ist nicht zulässig. Vorherige Zustellung einer förmlichen Klageschrift ist nicht erforderlich. Der Ausschließungsgrund ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit Gründen zu versehen.
6. Mit dem Austritt aus dem Verein oder mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftshalbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge.

§ 7

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und kann sich, soweit § 7 Abs. 2 nichts anderes bestimmt, an Mitgliederversammlungen und Wahlen beteiligen und in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Bei abteilungsinternen Angelegenheiten sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die sich dieser Abteilung angeschlossen haben.
2. Jugendliche Mitglieder können nicht in die Ämter des Vorstandes des Vereins gewählt werden. Sie besitzen Stimmrecht nur über den/die Jugendwart/in.



3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins zu wahren.
4. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr und fortan für jedes Halbjahr der Mitgliedschaft den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind dem zuständigen Leiter der Finanzen als Bringschuld im Voraus zu entrichten. Sofern nicht im Einzelfall zwingende Gründe dagegenstehen, wird der Vereinsbeitrag durch Lastschriftverfahren jährlich/halbjährlich eingezogen.
1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder während ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
 - a) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten,
 - b) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,
 - c) Bericht des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (soweit erforderlich),



g) Anträge,

h) Verschiedenes.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen auf begründeten Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle stimmberechtigten Mitglieder einladen. Die Einladung zu den oben genannten Versammlungen erfolgt schriftlich oder durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse oder durch Aushang in den Vereinskästen oder über das Internet.
5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Juristische Personen haben eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
7. Die Abstimmung der Wahlen erfolgt geheim, wenn auch nur ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
8. Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch geheime Stimmzettelwahl.

§ 10

Versammlungsordnung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes - im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - eröffnet und leitet die Versammlung.
2. Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorsitzenden des



Vorstandes übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.

3. Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung oder einer tatsächlichen Berichtigung sofort das Wort erteilt werden.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf, Wortentziehung oder Warnung, Ausweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.
5. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist nach Eingang abzustimmen. Gegenanträge und Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung nichts anders beschließt. Der Vorsitzende des Vorstandes braucht nach eigenem Ermessen ein und derselben Person in der gleichen Sachfrage nicht mehr als dreimal das Wort zu erteilen.
6. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhält nur noch der Berichterstatter, bei Anträgen nur noch ein Redner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort.
7. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.
8. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Die Versammlungsordnung gilt entsprechend für jede Versammlung der einzelnen Abteilungen.
10. Abdrucke von Protokollen der Abteilungsversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.



§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand (= Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes
- b) dem Ressortleiter „Verwaltung und Finanzen“,
- c) dem Ressortleiter “Marketing”.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) dem stellv. Ressortleiter „Verwaltung und Finanzen“
- b) dem stellv. Ressortleiter “Marketing”
- c) der Jugendwart/in,
- d) den Abteilungsleitern.
- e) Sportlicher Leiter

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes tritt an seine Stelle ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes braucht nicht nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt: Er bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann. Die Mitgliederversammlung sollte binnen drei Monaten einberufen werden, wenn das ausgeschiedene Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehörte.



4. Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitungen und anderer Organe des Vereins können für alle Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung ist nach § 3Nr. 26 EStG und §3 Nr. 26a EStG, oder den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen für die Übungsleiter- bzw. Ehrenamts pauschale begrenzt. Die Höhe der Vergütung der Vorstandstätigkeit muss von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, teil- oder hauptamtliche Kräfte einzustellen.
5. Die Aufgabe des Vorstandes ergibt sich aus der in § 2 dieser Satzung umrissenen Zielsetzung.
6. Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
7. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, der Organe und der Abteilungen wird durch den geschäftsführenden Vorstand in Verwaltungsanordnungen festgelegt.
8. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand (sowohl den geschäftsführenden als auch den erweiterten Vorstand) ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
9. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes festgesetzt. Anträge dazu können von den Vorstandsmitgliedern vor und während der Sitzung gestellt werden.
10. In der Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzen- den des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Leiters der Sitzung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
11. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 12

Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei pro Kalenderjahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Prüfung der Kasse hat jährlich zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist in der letzten Vorstandssitzung vor der Hauptversammlung vorzulegen. Danach ist der Prüfungsbericht der Versammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer können unvermutete Prüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
3. Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigstellung der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kassenordnung.

§ 13

Abteilungen und Sportgruppen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen und Sportgruppen. Die Durchführung von Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und Sportgruppen.
2. Unter Sportgruppen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern zu verstehen, die sich aufgrund ihrer Neigung und Interessen nicht als Abteilung im Sinne dieser Satzung organisieren, sondern zur Verwirklichung ihrer Ziele nur eine lose Verbindung zur reinen Sportgestaltung eingehen wollen. Die Vertretung der Sportgruppen im Außenverhältnis obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und für eine gerechte Berücksichtigung aller Abteilungen und Sportgruppen zu sorgen.



4. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung oder Sportgruppe setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Auflösung einer Abteilung oder Sportgruppe hat keinen Einfluss auf diese Mitgliedschaft.
5. Veranstaltungen der Abteilungen und der Sportgruppen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
6. Die folgenden Bestimmungen des § 14 Abs. 2. und 6. gelten auch für Sportgruppen.

§ 14

Organisation, Stellung und

Finanzen der Abteilung

1. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gebildet werden.
2. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Die Abteilungen sind dazu verpflichtet,
 - a) mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen auf der
 - b) mindestens ein Leiter/in der Abteilung gewählt wird,
 - c) die Beschlüsse der Abteilungsversammlung zu protokollieren und dem geschäftsführenden Vorstand binnen drei Wochen schriftlich einzureichen.
4. Soweit Abteilungen oder deren Organe oder Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht, sind diese verpflichtet, dem Verein den Schaden zu ersetzen.



5. Eine Abteilung kann aufgelöst werden durch
 - a) Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung,
 - b) Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn die Abteilung aus eigener Kraft personell und organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, die Abteilung auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann oder in grober Weise gegen die Satzung und Vereinsinteresse verstößt. In den genannten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand zu dem kurzfristig eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.

6. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen, sofern dies nicht vom geschäftsführenden Vorstand ausdrücklich schriftlich genehmigt worden ist. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erlangen, vorhandene Vermögenswerte einer Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

§ 15

Verleihung von Ehrungen

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste
 - a) Ehrenvorsitzende und
 - b) Ehrenmitglieder ernennen,
 - c) die Vereinsehrennadel verleihen.

2. Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende / Vorstandsvorsitzende ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.

3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins.



5. Für langjährige treue Mitgliedschaft oder besondere Verdienste kann die Vereinsnadel verliehen werden. Die Ehrennadel wird in Silber oder Gold verliehen.
6. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Verleihung der Ehrennadel in Silber oder Gold durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 7.

§ 16

Jugendordnung

1. Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder richten sich nach der Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung steht in Übereinstimmung mit den vom DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) aufgestellten Grundsätzen.

§ 17

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18

Auflösung, Namensänderung, Änderung des Zwecks des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.



3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bad Salzuflen mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weitere Verwendung finden darf.

§ 19

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand: 21.06.2022